

## Fall 7 – Unterlassene Abführung von Versicherungsbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung

In letzter Zeit haben wir vermehrt Schadenfälle zu bearbeiten, die darauf beruhen, dass der Arbeitgeber versäumt hat, Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abzuführen. Wir möchten Ihnen daher einige Empfehlungen zur Vermeidung solcher Schadenfälle geben.

Vorweg sei auf Folgendes hingewiesen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung im Verhältnis der Entwicklung der Brutto-lohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergan-genen Kalenderjahr zum vergangenen Kalen-derjahr angepasst. Seit dem 01.01.2003 muss zwischen der allgemeinen und der besonde-ren Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschieden werden. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an die-sem Tag geltenden Arbeitsentgeltgrenze ver-sicherungsfrei und bei einem privaten Kran-kenversicherungsunternehmen voll versichert waren. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze. Die folgende Tabelle enthält den Verlauf der Ver-sicherungspflichtgrenzen für die letzten Jahre.

Jahr	Allgemeine Grenze	Besondere Grenze
2005	46.800 EUR	42.300 EUR
2004	46.350 EUR	41.850 EUR
2003	45.900 EUR	41.400 EUR
2002	40.500 EUR	40.500 EUR

### Fall:

Die Mitarbeiterin M der Stadt S ist seit mehr als fünf Jahren privat krankenversichert. Am 01.04.2003 wechselt sie in ein Teilzeitarbeitsverhältnis: Die Arbeitszeit wird auf die Hälfte der Vollzeitbeschäftigten herabgesetzt; das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt unterschreitet die Versicherungspflichtgrenze. S informiert M darüber, dass sie mit Beginn des Teilzeitarbeitsverhältnisses Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung werden müsse. M teilt mit, sie bleibe privat krankenversichert. S akzeptiert dies und führt weiterhin keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ab und zahlt den Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung wie bisher

an M aus. Im Juni 2004 stellt die Landesversicherungsanstalt im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass S ab dem 01.04.2003 für M Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung hätte abführen müssen. S muss für den Zeitraum April 2003 bis einschließlich Juni 2004 Krankenversicherungsbeiträge nachentrichten. Noch im Juni 2004 teilt S der M Folgendes schriftlich mit: Die Auszahlung des Beitragszuschusses für die private Krankenversicherung wird ab dem 01.07.2004 eingestellt; der Arbeitnehmeranteil für die drei zurückliegenden Monate (April bis Juni 2004) wird nachgefordert; M ist verpflichtet, den Zuschuss zur privaten Krankenversicherung für die letzten sechs Monate (Januar bis Juni 2004) zurückzuzahlen.

### Lösung:

Beschäftigte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Liegt das Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze, besteht die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Unterschreitet ein Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinem Einkommen künftig die Jahresarbeitsentgeltgrenze, tritt die Versicherungspflicht sofort ein. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 3 SGB V besteht jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen, sofern die Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wurde und der Beschäftigte seit mindestens fünf Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei ist. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen.

M hat S lediglich mitgeteilt, sie bleibe privat krankenversichert, hat also einen solchen förmlichen Befreiungsbescheid nicht beantragt. Damit wurde sie ab dem 01.04.2003 durch die Verringerung ihres Einkommens krankenversicherungspflichtig.

Nach § 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag – also auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung – zu zahlen. Er hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28 g SGB IV), den er allein durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend machen kann. Einen unterbliebenen Abzug darf er nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nach-

holen; danach nur dann, wenn der Abzug ohne sein Verschulden unterblieben ist.

S hat M über den Eintritt der Versicherungspflicht unterrichtet, ohne jedoch darauf hinzuweisen, dass die private Krankenversicherung nur dann beibehalten werden kann, wenn ein Befreiungsbescheid einer gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt wird. Dies hätte sie im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht machen müssen. Der Abzug vom Lohn ist deshalb mit Verschulden der S unterblieben. Dementsprechend kann sie nur für die letzten drei Monate den Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung nachfordern.

Da ein Anspruch auf den Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung nicht besteht, wenn der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig ist, war S zur Zahlung der Beitragszuschüsse nicht verpflichtet. Sie hat die Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet, sodass eine Rückforderung nach den Regelungen der ungerechtfertigten Bereicherung möglich ist. Hierbei ist die 6-monatige Ausschlussfrist nach § 70 BAT-O zu beachten. Überzahlte Lohnanteile können nur für die letzten sechs Monate vor der Geltendmachung zurückgefordert werden, hier also für den Zeitraum von Januar bis Juni 2004. Der Arbeitnehmer kann nach § 818 Abs. 3 BGB Entreichnung einwenden, etwa dann, wenn der Beitragszuschuss tatsächlich an die private Krankenversicherung abgeführt wurde. Allerdings kann der privat Krankenversicherte nach § 178 h Abs. 2 Versicherungsvertrags-gesetz den Versicherungsvertrag binnen zwei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Der Versicherer ist dann verpflichtet, den bereits gezahlten Beitrag zurückzuzahlen. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

M hat erst mit Zugang des Schreibens der S im Juni 2004 vom Eintritt der Versicherungspflicht Kenntnis erlangt. Da die 2-Monatsfrist abgelaufen ist, kommt nur eine Kündigung für die Zukunft in Betracht. M hat somit gegenüber der privaten Krankenversicherung keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung. Möglicherweise hebt die private Krankenversicherung den Versicherungsvertrag jedoch aus Kulanz rückwirkend auf und erstattet gezahlte Beiträge, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. In diesem Fall würde eine Bereicherung der M vorliegen, sodass dann auch die zurückliegenden sechs Monatsbeiträge, allerdings auch nur diese, an S zu erstatten wären.